

<b>Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Laatzten - alte Fassung</b>	<b>Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Laatzten – geänderte Neufassung</b>
<p><b>§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrages</b>                      (1) Die Stadtverwaltung kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.</p>	<p><b>§ 4 Gewährung und Ablehnung des Antrages</b>                      (1) Die Stadtverwaltung <u>erteilt</u> Auskünfte, <u>gewährt</u> Akteneinsicht oder <u>stellt</u> Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. <u>Kein wichtiger Grund liegt vor, wenn der erhöhte Verwaltungsaufwand dadurch begründet ist, dass die Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.</u></p>
<p><b>§ 6 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung</b>                      Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,</li> <li>2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,</li> <li>3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,</li> <li>4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,</li> <li>5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,</li> <li>6. die Voraussetzungen des § 5 (1) auch auf wiederholte Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,</li> <li>7. der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.</li> <li>8. die Bekanntgabe mit einem unververtretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre.</li> <li>9. eine Trennung gem. § 11 nicht oder nur</li> </ol>	<p><b>§ 6 Schutz öffentlicher Belange und Rechtsdurchsetzung</b>                      (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen, soweit und Solange</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt beeinträchtigen würde,</li> <li>2. die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde,</li> <li>3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz oder aufgrund Vertrages geheim gehalten werden müssen, bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,</li> <li>4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde,</li> <li>5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,</li> <li><u>6. gestrichen</u></li> <li><u>6.</u> der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann,</li> <li><u>7.</u> die Bekanntgabe mit einem unververtretbaren personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre,</li> <li><u>8.</u> eine Trennung gem. § 12 nicht oder nur</li> </ol>

<p>mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist  10. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll,  11. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder einen rechtswidrigen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.</p>	<p>mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,  <u>9.</u> konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden soll,  <u>10.</u> der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder einen rechtswidrigen, schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.</p> <p><u>(2) § 6 Abs. 1 Nr. 7 findet keine Anwendung im Fall der barrierefreien Bereitstellung der begehrten Informationen.</u></p>
<p><i>Neu eingefügt</i></p>	<p><b><u>§ 7 Barrierefreier Informationszugang</u></b>  <u>(1) Bürgerinnen und Bürgern ist ein barrierefreier Zugang zu den im Rahmen dieser Satzung bereit zu stellenden Informationen zu gewähren. Bei der Barrierefreiheit ist der Behinderung der/des Beantragenden jeweils Rechnung zu tragen. Die Informationen sind in der vom Antragsteller/in gewünschten Form, beispielsweise in Dateiform, Groß- oder Brailledruck durch die Verwaltung bereit zu stellen. Wenn es die Antragstellerin oder der Antragsteller wünscht, kann ihr oder ihm die begehrte Information auch mittels Vorlesen übermittelt werden.</u></p> <p><u>(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist berechtigt, die Akteneinsicht mit einer Person ihres/seines Vertrauens vorzunehmen.</u></p>